



Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2. Es ist ein Mindestabfluss in das bestehende Bachbett von 0,2 l/s, auch in Trockenzeiten, zur Erhaltung der dort ansässigen Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.
3. Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

4. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Grundsätzlich darf Wasser im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung nur dann an den Verbraucher abgegeben werden, wenn die Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung eingehalten werden bzw. bei der Überschreitung einzelner Werte die zuständige Gesundheitsbehörde zustimmt. Eine regelmäßige Desinfektion des Trinkwassers muss erfolgen.

5. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV -) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
6. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Dabei sind die Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

Es ist auch ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen und dem Landratsamt Forchheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bamberg innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu benennen. Über Änderungen sind die Behörden unverzüglich zu informieren.

7. Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortes und die Mitversorgung anderer Orte muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.
8. Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage, Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung der Wasserfassungen sind vorher wasserrechtlich zu beantragen.
9. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

II. Die Stadtwerke Ebermannstadt haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 120,- DM festgesetzt. Daneben werden die angefallenen Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg) erhoben.

### Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 17.07.1964, Az.: II/1-863, erteilte das Landratsamt Ebermannstadt die Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Quellwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 769 der Gemarkung Eschlipp für die öffentlichen Wasserversorgung des Ortes Eschlipp, Stadt Ebermannstadt.

Diese Bewilligung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 17.07.1995 dahingehend geändert, daß die Befristung bis zum 31.12.2000 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 20.07.2000 beantragten die Stadtwerke Ebermannstadt die erneute Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung.

II.

Das Landratsamt Forchheim ist zum Erlaß dieses Bescheides gem. Art. 75 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Entnahme von Grund- und Quellwasser stellt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Zum Verlängerungsantrag der Stadtwerke Ebermannstadt wurden die Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Forchheim (Stellungnahme vom 28.07.2000, Az.: Kau/fm) und das Wasserwirtschaftsamt Bamberg (Gutachten vom 23.01.2001, Az.: 4.2-4532.1/F 121-1143) als amtliche Sachverständige gehört.

Sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch aus hygienischer Sicht konnte einer Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zugestimmt werden.

Wegen Nachweis von E-coli in früheren Jahren wurde eine Desinfektionsanlage mit Chlorung des Trinkwassers 1979 eingebaut und seitdem betrieben. Beanstandungen aus hygienischer Sicht sind nicht gegeben.

Des weiteren wurde mit Verordnung vom 08.12.1994 ein Wasserschutzgebiet für die betreffende Quelle rechtskräftig festgesetzt.

Aufgrund der bestehenden Sachlage konnte die Bewilligung gem. § 8 WHG bis zum 31.12.2020 verlängert werden, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WHG noch vorliegen.

Bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine nachteilige Auswirkung auf Rechte Dritter nicht ersichtlich. Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Es wurde hierbei die Mindestgebühr festgesetzt.

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg) werden gem. Art. 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/5 KVz erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.



Göher  
Verwaltungsrat